

Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)**- Allgemeine Einkaufsbedingungen -****I. Anwendbarkeit und Akzeptanz**

(a) Diese Global Terms and Conditions of Purchase ("GTCP") inklusive des jeweils anwendbaren Addendum finden auf alle Bestellungen und andere Dokumente über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen, in schriftlicher oder elektronischer Form, sowie Änderungen hierzu (im folgenden zusammen „Bestellung“ genannt) Anwendung und sind deren wesentlicher Bestandteil, die von einem Unternehmen der Brose-Gruppe („Käufer“) getätigt werden und sich auf Produkte, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen („Waren“) sowie Dienstleistungen beziehen, die aufgrund einer Bestellung zu erbringen sind.

(b) Eine Bestellung durch den Käufer ist ein Angebot an den Lieferanten, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit durch den Käufer widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht.

(c) Die Bestellung und die GTCP gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet. Allein diese GTCP und keine anderen allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Liefervertrages. Abweichende Bedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Käufers bindend. Die Tatsache, dass der Käufer Waren oder andere Dienstleistungen ohne ausdrückliche Einwände annimmt oder Zahlungen ohne Widerspruch erbringt, ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten. DER KÄUFER WIDERSPRICHT JEDLICHEN ZUSÄTZLICHEN ODER WIDERSPRÜCHLICHEN BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN IN ANGEBOTEN ODER ANNAHMEN DES LIEFERANTEN, UND DIESE WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES LIEFERVERTRAGES.

II. Mengen, Termine

(a) Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers aus Lieferabrufen ist auf vier (4) Wochen Produktionsfreigabe und acht (8) Wochen Materialfreigabe basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf begrenzt. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschaumengen. Lieferabrufe unterliegen den Regelungen des Liefervertrages. Ein Lieferabruf ist für den Lieferanten verbindlich, es sei denn der Lieferant erklärt die Ablehnung eines solchen Lieferabrufes wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine unter Nennung der frühesten möglichen Liefertermine schriftlich innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, wenn die Lieferung in den nächsten fünfzehn (15) Tagen erfolgen soll, sonst innerhalb von drei (3) Tagen nach dessen Empfang.

(b) Die Fristeinhaltung ist wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“). Der Käufer ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Waren, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Der Käufer ist berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. Der Käufer kann Lieferabrufe aufschieben oder eine vorübergehende Aussetzung vorgesehener Lieferungen anordnen, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Waren berechtigt ist. Falls der Lieferant – egal aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

(c) Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Waren, Zeichnungen, Spezifikationen, Logistikprozesse (wie z.B. Verpackung und Versand) und Arbeitsumfang eines Liefervertrages vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, im Regelfall nicht später als zehn (10) Tage, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin durch einen cost break down und geeignete Dokumentation darlegen. Falls aus einer solchen Änderung notwendigerweise eine preisliche oder terminliche Abweichung folgt, sollen sich Käufer und Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.

(d) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Materialien austauschen und nicht den Herstellungsort oder die Spezifikationen der Waren ändern.

III. Verpackung und Versand

(a) Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Das Brose Handbuch Beschaffungslogistik (erhältlich unter www.brose.net im Bereich Einkauf unter Download-Center oder auf Nachfrage vom Käufer) findet Anwendung. Jeder Versand muß einen Packzettel mit Bestellnummer, Lieferabrufnummer und Teilenummer enthalten. Der Lieferant hat Waren, Packmittel und Verpackungen wie durch den Käufer angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, in englischer Sprache abgefasst und als Strichcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch den Käufer bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(b) Der Lieferant muss auf seine Kosten und Gefahr einen Sicherheitsbestand fertig gestellter Waren und Materialien, die dem letzten Entwicklungsstand entsprechen, in angemessener Menge bereithalten.

(c) Der Lieferant hat unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig zu beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere (i) Zollrückvergütungsunterlagen und (ii) alle Ursprungsnachweise sowie (iii) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Waren und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag festgesetzt. Soweit im Liefervertrag nicht anderweitig geregelt, ist Zahlungstermin der 25. des der Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats und alle Lieferungen erfolgen DDU gemäß den anwendbaren Incoterms. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen unter einem Liefervertrag dar. Ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Käufers hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzlichen Kosten jeglicher Art zu berechnen. Ein verspäteter Empfang von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren berechtigen den Käufer Zahlungen entsprechend zurückzuhalten. Im gesetzlich erlaubten Umfang werden Zahlungen im Wege des Gutschriftverfahrens durchgeführt.

V. Wert- und Kostenanalysen

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Es besteht Einigkeit, dass alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen gelegt dem Käufer zur Verfügung gestellt werden. Nach Abstimmung mit dem Käufer wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten bereit stellen.

VI. Aufrechnung

Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt, gegen Beträge, die im Rahmen eines Liefervertrages zu bezahlen sind, (i) Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten aufgrund eines Liefervertrages oder einer anderen Vereinbarung oder (ii) Beträge, die der Lieferant dem Käufer schuldet, aufzurechnen oder zum Abzug zu bringen.

VII. Gefahrtragung und Eigentum an Waren

Das Eigentum an den Waren und die Gefahr des zufälligen Untergangs gehen in dem Zeitpunkt und an dem Lieferort über, der im Liefervertrag bestimmt ist.

VIII. Qualität und Kontrolle

(a) Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Waren den neuesten Stand der Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards, Regelungen, rechtliche Anforderungen, die für die Waren Anwendung finden, vom Käufer jeweils mitgeteilte Kundenanforderungen sowie die Brose „Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile“ (erhältlich unter www.brose.net im Bereich Einkauf unter Download-Center oder auf Nachfrage vom Käufer) und die IMDS-Anforderungen einzuhalten. Der Lieferant muss alle Erfordernisse erfüllen, die notwendig sind, um rechtzeitig das Materialfreigabeverfahren des Käufers und dessen Kunden abzuschließen. Der Lieferant hat vor der Lieferung Stichproben zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse in der Form festzuhalten, die vom Käufer vorgeschrieben wird. Der Lieferant hat Aufzeichnungen der Untersuchungsergebnisse gemäß den Regelungen in den Qualitätssicherungsbestimmungen, mindestens jedoch für zehn (10) Jahre aufzubewahren.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Annahme der Bestellung die Spezifikationen und Zeichnungen der Ware zu analysieren und zu überprüfen. Er erkennt an, dass die Spezifikationen und Zeichnungen ausreichend und geeignet sind, die Waren in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.

(c) Der Käufer ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Lieferanten vor Ort zu jeder angemessenen Zeit in praktikablem Umfang zu untersuchen. Der Lieferant stellt sicher, dass gleiches Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für den Käufer gegeben ist.

(d) Der Käufer ist nicht verpflichtet, Wareneingangskontrollen durchzuführen, und der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung solcher Kontrollen anzuhalten. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Untersuchungen durch den Käufer oder dessen Kunden sind keine Anerkennung der Waren oder ein Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung und entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung oder Gewährleistung.

(e) Im Falle von Entwicklungsarbeiten entlastet die Freigabe des Käufers den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

IX. Wettbewerbsfähigkeit

Käufer und Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist.

„Wettbewerbsfähigkeit der Waren“ ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.

Falls dem Käufer ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert der Käufer den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen. Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen dem Käufer mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem Abschnitt eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

X. Service und Ersatzteile

Für Waren, die in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen (Produktionsmaterial) hat der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers während und fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicherzustellen. Der Preis ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Produktionspreis, der im Liefervertrag festgesetzt ist, und während des 15-Jahres-Zeitraums der Preis am Schluss der Serienproduktion zusätzlich weiterer Kosten für Verpackung und Bearbeitung, über die eine Einigung zu erzielen ist. Wenn vom Käufer verlangt, hat der Lieferant Serviceliteratur und andere Materialien ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereitzustellen, um die Ersatzteilverkaufsaktivitäten des Käufers zu unterstützen.

Für andere Waren, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen, gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.

XI. Mängelhaftung

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Waren (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen; (ii) frei sind von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material; (iii) marktübliche Qualität aufweisen, (iv) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden.

(b) Sofern Waren den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen („Mangelhafte Ware“), kann der Käufer nach seiner Wahl (i) vom Lieferanten verlangen, die Waren auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch eine mangelfreie Ware zu ersetzen oder (ii) wenn die Ware sich bereits im Produktionsprozess des Käufers oder seines Kunden befindet, die Ware auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.

Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert wurde und soweit dem Käufer die Mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der Mangelhaften Ware an.

(c) Darüber hinaus hat der Lieferant dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Sortier-, Handling, Ein- / Ausbau-, Material-, Arbeitskosten) zu ersetzen.

(d) Die Gewährleistungsfrist beträgt

- (i) für Waren, die in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen („Produktionsmaterial“)
 - (1) sechsunddreißig (36) Monate bei Fahrzeugen für alle Märkte (ausgenommen der Nordamerikanische Markt) und
 - (2) achtundvierzig (48) Monate bei Fahrzeugen für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Mexiko),jeweils nach Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Ware oder Teile davon eingebaut wurden. Für den Fall jedoch, dass der Käufer seinen Kunden eine längere oder kürzere Gewährleistungsfrist einräumt, gilt diese Gewährleistungsfrist als vereinbart, maximal jedoch sechzig (60) Monate nach Produktionsdatum des Fahrzeuges.
- (ii) für andere Waren, die nicht in ein Produkt des Käufers einfließen, sechsunddreißig (36) Monate nach Lieferung an den Käufer;

(e) Die in diesem Paragraph vereinbarten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

XII. Rückruf und andere Feldaktionen

Kommt es durch den Käufer und/oder den Hersteller der Fahrzeuge (oder andere Endprodukte), in welche die Waren, oder Produkte, Komponenten oder Systeme, die die Waren enthalten, eingebaut wurden, aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung zu einem Rückruf, zu irgendeiner anderen Feldaktion oder zu einer Kundendienstkampagne (nachfolgend „Rückruf“), so haftet der Lieferant dem Käufer gegenüber für alle in Zusammenhang mit diesem Rückruf verbundenen Schäden, insoweit als der Rückruf auf die Lieferung einer mangelhaften Ware oder einer sonstigen Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten zurückzuführen ist.

XIII. Haftung und Versicherung

(a) Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle bzw. stellt den Käufer frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten („Schäden“), die durch die Lieferung einer mangelhaften Ware oder durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Kaufvertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat dem Käufer ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.

(c) Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden mit einschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt dem Käufer und stellt ihn frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

Darüber hinaus hat der Lieferant die „Brose Anweisung für Fremdfirmen“ zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

(d) Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Masse wie für eigenes Verhalten.

XIV. Kündigung gegen Ausgleichszahlung

a) Zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten des Käufers, einen Liefervertrag zu beenden, kann der Käufer Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer angemessenen Kündigungsfrist (üblicherweise dreißig (30) Tage) gegenüber dem Lieferanten kündigen. Aufgrund einer solchen Kündigung hat der Käufer dem Lieferanten die folgenden Beträge zu erstatten: (i) Liefervertragspreis für unbezahlte und bereits gelieferte Waren, die frei von Mängeln sind und vom Käufer angenommen sind, (ii) Liefervertragspreis für alle fertig gestellten Waren, die in Übereinstimmung mit einem Liefervertrag gefertigt und noch nicht bezahlt wurden, und (iii) die tatsächlichen direkten Kosten unfertiger Erzeugnisse und von Rohstoffen, die der Lieferant aufgrund der Bereitstellung von Waren im Einklang mit einem Liefervertrag aufgewendet hat, soweit solche Kosten angemessenen sind, jedoch abzüglich dem angemessenen Wert oder falls höher den Kosten sämtlicher Waren oder Materialien, die im folgenden durch den Lieferanten mit schriftlicher Genehmigung des Käufers gebraucht oder verkauft werden und den Kosten von beschädigten oder zerstörten Waren oder Materialien. In den Fällen der Klausel XIV (a) (ii) and (iii) sind die fertig gestellten Waren und Rohstoffe auf Verlangen des Käufers diesem zu liefern; die Zahlungspflicht des Käufers soll mit der Lieferung der fertig gestellten Waren und Rohstoffe entsprechend einem Liefervertrag entstehen.

(b) Keinesfalls ist der Käufer verpflichtet, für fertig gestellte Waren, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe zu bezahlen, die bestellte Mengen oder die Abnahmepflicht des Käufers gemäß Klausel II (a) dieser GTCP überschreiten, noch muss der Käufer Waren oder Materialien vergüten, die sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befinden oder leicht zu vermarkten sind.

(c) Zahlungen gemäß dieser Klausel dürfen nicht den Gesamtpreis für fertig gestellte Waren, die vom Lieferanten im Rahmen sämtlicher im Zeitpunkt der Kündigung offener Lieferverträge hergestellt werden würden, überschreiten.

XV. Kündigung aus wichtigem Grund

(a) Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten, Lieferverträge vollständig oder teilweise mit angemessener Frist zu kündigen, ohne dass eine Haftung oder ein Ausgleichszahlungsanspruch nach Klausel XIV entstünde, wenn

(i) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und in angemessener Frist, die dreißig (30) Tage ab Mitteilung der Pflichtverletzung nicht überschreitet, keine Abhilfe schafft;

(ii) der Lieferant zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens stellt, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird oder ein Liquidationsvergleich stattfindet;

(iii) sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer vom Käufer eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

(b) Soweit nicht ausdrücklich durch den Käufer etwas anderes bestimmt ist, hat der Lieferant die Durchführung eines Liefervertrages in dem Umfang fortzusetzen, in dem dieser nicht gekündigt ist.

XVI. Bereitgestelltes Eigentum

(a) Alle Werkzeuge, Schablonen, Matrizen, Meßinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentation („Werkzeuge“), Ausrüstung oder Material, wenn (i) dem Lieferanten durch den Käufer oder dessen Kunden bereitgestellt, (ii) vom Käufer bezahlt oder zu amortisieren, (iii) und sämtliche Ersetzungen oder Zusätze, Anhänge, Zubehör und Instandhaltungen („Bereitgestelltes Eigentum“) sind und bleiben Eigentum des Käufers oder dessen Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, und werden dem Lieferanten leihweise überlassen.

(b) Der Lieferant darf das Bereitgestellte Eigentum nur für die Produktion von Waren im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Käufer verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

(c) Bereitgestelltes Eigentum ist deutlich als Eigentum des Käufers oder dessen Kunden zu kennzeichnen und sicher und getrennt vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant hat Bereitgestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant trägt die Gefahr für Bereitgestelltes Eigentum, solange es sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet; der Lieferant hat es auf seine Kosten in einer Höhe zu versichern, die den Wiederbeschaffungskosten bei Verlust entspricht, die an den Käufer oder dessen Kunden zu bezahlen sind. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab, und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant hat mit dem Bereitgestellten Eigentum vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und den Käufer hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur des

Bereitgestellten Eigentums folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Käufer oder dessen Kunde sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das Bereitgestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(d) Der Lieferant stimmt zu, dass dem Käufer das Recht zusteht, jederzeit und ohne Grund und Bezahlung das Bereitgestellte Eigentum zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen des Käufers hin hat der Lieferant das Bereitgestellte Eigentum unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an den Käufer oder dessen Kunden zu liefern. Der Käufer vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich Bereitgestellten Eigentums, weder wegen ausstehender Geldforderungen noch aus einem anderen Grund.

(e) Weitere Einzelheiten sind im Werkzeugrahmenvertrag, im Werkzeugvertrag oder im Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt.

XVII. Werkzeuge des Lieferanten

(a) Der Lieferant gewährt dem Käufer die unwiderrufliche Option, Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die notwendig und speziell für Herstellung der Waren sind („Notwendige Werkzeuge“), gegen Bezahlung deren gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die der Käufer bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Warenpreis amortisiert sind, zu erlangen. Diese Option besteht nicht, wenn der Lieferant die Notwendigen Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.

(b) Der Lieferant wird den Käufer mit allen technischen Informationen ausstatten, die der Käufer zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der Notwendigen Werkzeuge benötigt. Technische Informationen beinhalten Konstruktions-, Baugruppen- und Installationszeichnungen, Spezifikationen, Testprotokolle und Ergebnisse, Dokumente, Daten und andere Informationen, die sich auf Waren und Werkzeuge beziehen. Technische Informationen können durch den Käufer ohne Einschränkung vorbehaltlich der Patent- oder Schutzrechte des Lieferanten gebraucht und veröffentlicht werden. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, können durch den Käufer nur für eigene Zwecke verwendet werden.

XVIII. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

(a) Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunal- Gesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Waren und Arbeiten und bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Waren den anwendbaren Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen sowie dem Brose Standard BN 588619 in der aktuellsten Fassung (wird vom Käufer auf Verlangen ausgehändigt) entsprechen.

(b) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und

Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient, und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.

Der Lieferant hat den Käufer von allen Ansprüchen oder Schäden freizustellen, die durch den unsachgemäßen oder unrechtmäßigen Gebrauch von gefährlichen Gütern und Substanzen hervorgerufen werden.

(c) Der Lieferant muss den Käufer mit geeigneten Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbüchern versorgen, die alle spezifischen Warnhinweise oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten, um die Nutzungsdauer und die Leistung der Waren zu maximieren. Der Lieferant hat zu den Waren zugehörige Materialsicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

XIX. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Liefervertrag abzutreten oder diesbezüglich einen Untervertrag zu schließen.

XX. Höhere Gewalt

Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen eines Liefervertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten solange entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei (3) Tage danach, schriftliche Mitteilung über jede solcher Verzögerungen (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) macht. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen, wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach ist der Käufer berechtigt (i) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden und / oder (ii) den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die der Käufer angibt, und zu Preisen wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern. Wenn der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung dreißig (30) Tage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als dreißig (30) Tage andauert, kann der Käufer den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren gemäß Klausel XIV dieser GTCP zu erwerben, kündigen.

XXI. Geheimhaltung

Der Lieferant hat sämtliche technischen, Verfahrens- oder wirtschaftlichen Informationen, die aus Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfen, oder anderen Daten einschließlich deren Kopien stammen und im Zusammenhang mit einer Bestellung durch den Käufer bekannt gegeben wurden, geheim zu halten und darf solche Darstellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe oder andere Materialien einschließlich deren Kopien nicht zu eigenen Zwecken oder zugunsten Dritter direkt oder indirekt veröffentlichen oder nutzen, es sei denn es besteht ein vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers oder eine solche Handlung ist zur erfolgreichen Durchführung eines Liefervertrages erforderlich. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erfasst nicht Informationen, die dem Lieferant von einem Dritten

auf rechtlich zulässigem Wege und auf nicht vertraulicher Basis bekannt gegeben wurden und Informationen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Klausel zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

XXII. Geistiges Eigentum und Lizenzen

(a) Der Lieferant sichert zu, dass der vom Käufer geplante Gebrauch der Waren keine inländischen oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmuster, Urheberrechten oder anderen Rechten am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt. Der Lieferant stellt den Käufer hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Ansprüche und Forderungen aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch den Gebrauch oder den Verkauf der Waren frei.

(b) Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch den Käufer erforderlich sind, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Waren, die im Rahmen eines Liefervertrages geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder nachzubauen.

(c) Sofern Standard Verwendungssoftware Gegenstand eines Liefervertrages ist, findet das Nutzungsrecht gemäß vorstehender Sektion (b) Anwendung und ist frei übertragbar. Der Lieferant ist verpflichtet die erforderliche Software dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant sichert zu, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.

(d) Falls ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten enthält, die durch den Käufer abgegolten werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum des Käufers. Der Lieferant gewährt dem Käufer die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, sämtliche Schutzrechte, die aufgrund solcher Entwicklungsarbeit entstehen oder die der Käufer vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

XXIII. Werbeverbot

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Käufer oder den Waren werben oder sich auf diese öffentlich beziehen.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

(a) Soweit in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gilt für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht des Staates (oder Landes), in dem sich der Geschäftssitz des Käufers befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Käufer und Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des Käufers einverstanden. Der Käufer ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten anzubringen.

(b) Falls eine Bestimmung dieser GTCP aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Regelung unwirksam oder uneinklagbar sein sollten, so gilt diese Bestimmungen je nach Fall in dem Umfang als abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder anderer gesetzlicher Regelungen ermöglicht, und die übrigen Bestimmungen dieser GTCP bleiben vollständig in Kraft und wirksam.

(c) Falls eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung eines Liefervertrages von der anderen Partei verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Liefervertrages stellt zudem keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.

(d) Ein Liefervertrag (einschließlich der GTCP) ist nach dem Willen der Parteien die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vertragsbedingungen. Frühere Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien und Handelsbräuche kann der Lieferant nicht zu dem Zwecke heranziehen, die Bedingungen eines Liefervertrages zu ergänzen oder auszulegen. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Lieferanten und den Käufer unterschrieben sein, soweit nicht in einem Liefervertrag etwas anderes bestimmt ist.

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Belgien

Die speziellen Regelungen für Belgien bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose Gent BVBA oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Hauptsitz in Belgien getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt belgisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Geschäftssitz des Käufers. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Brasilien

Die speziellen Regelungen für Brasilien bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose do Brazil Ltda oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Hauptsitz in Brasilien getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

II. Mengen, Termine

Am Ende des Abschnitts (b) wird Folgendes ergänzt:

AUFGRUND DER TATSACHE, DASS ES SICH BEI BROSE DO BRASIL UM EINEN „JUST-IN-TIME-BETRIEB“ HANDELT, IST ES FÜR DEN LIEFERANTEN ZWINGEND ERFORDERLICH, MENGEN, FRISTEN UND LIEFERZEITEN EINZUHALTEN. BEDARFSÄNDERUNGEN DER KUNDEN DES KÄUFERS AUFGRUND VON PRODUKTIONSABWEICHUNGEN WERDEN VOM LIEFERANTEN IN VOLLEM UMFANG EINGEHALTEN, sofern keine andere schriftliche Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde.

XIII. Haftung und Versicherung

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

1. Ohne Einschränkung irgendwelcher anderer gesetzlicher Schadenersatzregelungen ersetzt der Lieferant dem Käufer, dessen Rechtsnachfolger und dritte Partei bzw. stellt diese frei von jeglichem Verlust, Schäden, Vertragsstrafen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, Ausfällen, Arbeitsentschädigungen oder von irgendeiner anderen Haftung, entstanden durch illegale Geschäfte, Verletzung von Eigentum, Verletzung des Körpers, durch Rechtsgeschäfte entstandene Schäden oder jedwede andere Schäden, die durch die Waren oder die Lieferung der Waren verursacht wurden. Jedoch haftet der Lieferant für eines der vorgenannten Schäden oder Ereignisse nicht, soweit diese ausschließlich durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten des Käufers, dessen Repräsentanten oder Angestellten verursacht wurden.
2. In gleicher Weise ersetzt der Lieferant dem Käufer, dessen Rechtsnachfolger und dritte Partei bzw. stellt diese frei von jeglichen Aktionen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, Verlust, Verantwortung, Kosten einschließlich Gerichtskosten, sowie Schäden (inklusive jedweder besonderer Schäden, zufälliger oder direkter Art) sowie Schäden an Eigentum, Verletzung des Körpers oder Tod, die durch den Lieferanten, dessen Unterlieferanten, Dienstleistern, Vertretern und Angestellten gegenüber dem Käufer, dessen Rechtsnachfolger und/oder dritter Partei zugefügt wurden, falls solche Ansprüche resultieren aus oder in Zusammenhang stehen mit: (a) fehlerhafter Ware, verursacht durch Projektfehler oder ungenaue und unvollständige Produktspezifikationen; (b) Material- oder Arbeitsfehler; (c) Verletzungen von Gesetzen oder Bestimmungen in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb der Waren durch

den Lieferanten oder (d) vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen durch den Lieferanten, seinen Angestellten, Vertretern oder Dienstleistern.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

- (a) FÜR DEN ABSCHLUSS EINES LIEFERVERTRAGES, SEINE GÜLTIGKEIT, BEENDIGUNG, INTERPRETATION, DURCHFÜHRUNG UND JEDLICHEN DIESBEZÜGLICHEN RECHTSSTREIT GILT DAS RECHT DER BUNDESREPUBLIK BRASILIEN. FÜR JEDLICHE AUS EINEM LIEFERVERTRAG SOWIE AUS DEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTIEN RESULTIERENDEN STREITIGKEITEN IST DAS GERICHT VON SAO JOSE DOS PINHAIS IM STAAT PARANA, BRASILIEN ZUSTÄNDIG. BEI KLAGEN DES KÄUFERS GEGEN DEN LIEFERANTEN KANN DER KÄUFER DANESEN NACH SEINEM ERMESSEN DEN GESCHÄFTSSITZ DES LIEFERANTEN ALS GERICHTSSTAND WÄHLEN.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Spezielle Regelungen für China**

Die speziellen Regelungen für China bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose Changchun Automotive Systems Co. Ltd., Shanghai Brose Automotive Components Co. Ltd., Brose Zhangjiagang Automotive Systems Co. Ltd., Brose Shanghai Automotive Systems Co. Ltd. oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in China getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP), deren Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung sowie für jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Volksrepublik China. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Jegliche bei der Durchführung von oder in Verbindung mit einem Vertrag oder in Bezug auf diese GTCP sich ergebenden Streitigkeiten sollen einvernehmlich durch Gespräche zwischen den Parteien gelöst werden. Sollte ein Streit nicht durch einvernehmliche Gespräche innerhalb 60 Tagen nach Ausbruch gelöst werden, so wird dieser ausschließlich und abschließend durch die International Economic and Trade Arbitration Commission in China geregelt und in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Beauftragung des Schiedsgerichts gültigen Regeln der Kommission schiedsrichterlich entschieden. Die zuständige Schiedsgerichtsbarkeit ist Peking. Die Entscheidung für ein Schiedsgericht ist für beide Parteien endgültig und bindend. Der Schiedsspruch legt fest, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichts trägt. Während des Schiedsverfahrens üben die Parteien weiterhin ihre jeweiligen Rechte aus und erfüllen ihre jeweiligen Verpflichtungen, soweit diese Rechte und Verpflichtungen nicht direkt mit dem Streit in Zusammenhang stehen. Die Sprache des Schiedsgerichts ist chinesisch, wobei jede Partei jedoch das Recht auf englische Übersetzungen aller in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren befindlichen Dokumente sowie auf englische Dolmetscher während Verhandlungen des Schiedsgerichts hat. Die hierbei anfallenden Kosten werden zwischen den Parteien aufgeteilt. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern bestehen, die gemäß den Schiedsgerichtsregeln der oben genannten Kommission nominiert werden.

Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ein neuer Abschnitt (e) ist wie folgt hinzuzufügen:

(e) Diese GTCP sind in englischer und chinesischer Sprache verfaßt, wobei beide Sprachversionen gleichermaßen Gültigkeit haben.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Osteuropa

Die speziellen Regelungen für Osteuropa bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose CZ, spol. s.r.o., Brose Bratislava spol s.r.o. oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Hauptsitz in der Tschechischen Republik, in der Slowakei oder in einem anderen Land Osteuropas getätigt werden.

- 1) Für den Fall, daß der Lieferant seinen Geschäftssitz in einem anderen Land als das bestellende Unternehmen der Brose Gruppe hat, werden nachfolgende Abschnitte der GTCP geändert. Diese Änderungen gehen den GTCP vor, alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert:**

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu finden die GTCP mit den speziellen Regelungen für Deutschland mit Ausnahme des Abschnitts XXIX (a) Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Coburg, Deutschland. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

- 2) Ausschließlich für den Fall, daß ein Auftrag von Brose CZ spol. s.r.o. oder Brose Bratislava spol s.r.o. getätigt wird und der Lieferant seinen Geschäftssitz in der Tschechischen Republik oder in der Slowakei hat, werden nachfolgendfe Abschnitte der GTCP geändert. Diese Änderungen gehen den GTCP vor, alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert:**

VIII. Qualität und Kontrolle

Abschnitt (d) wird wie folgt geändert:

Der Käufer verpflichtet sich zu Waren-Eingangskontrollen lediglich in Bezug auf Identität, Mengen, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden durchzuführen, und der Lieferant verzichtet insofern auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung solcher Kontrollen anzuhalten. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Untersuchungen durch den Käufer oder dessen Kunden sind keine Anerkennung der Waren oder ein Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung und entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung oder Gewährleistung.

XI. Mängelhaftung

Abschnitt (c) wird wie folgt geändert:

(c) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware entstandenen Schäden zu ersetzen (insbesondere Transport-, Kontroll-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten).

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Tschechischen Republik. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Prag. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschließlich für den Fall, daß ein Liefervertrag durch Brose Bratislava getätigt wird und sich der Geschäftssitz des Lieferanten in der Slowakei befindet, so gilt für den Abschluss des Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht der Slowakei. Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung, vorausgesetzt daß die Rechtswahl der Parteien gültig ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bratislava.

Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase** (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Spezielle Regelungen für Deutschland

Die speziellen Regelungen für Deutschland bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG, Coburg oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in Deutschland getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

VIII. Qualität und Kontrolle

Abschnitt (d) wird wie folgt geändert:

(d) Der Käufer verpflichtet sich zu Waren-Eingangskontrollen lediglich in Bezug auf Identität, Mengen, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden, und der Lieferant verzichtet insofern auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung solcher Kontrollen anzuhalten. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Untersuchungen durch den Käufer oder dessen Kunden sind keine Anerkennung der Waren oder ein Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung und entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung.

XI. Mängelhaftung

Abschnitte (a) bis (c) werden wie folgt geändert:

- (a) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen; (ii) frei sind von Fehlern in Konstruktion, Fertigung und Material; (iii) marktübliche Qualität aufweisen und (iv) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden. Waren, bei denen festgestellt wird, daß sie den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, gelten als „Mangelhafte Waren“

Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert wurde und soweit dem Käufer die Mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der Mangelhaften Ware an.

- (b) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern sich die Ware bereits beim Käufer oder bei Kunden des Käufers im Herstellungsprozeß befindet, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich.
- (c) Darüber hinaus hat der Lieferant dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz einer Mangelhaften Ware entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

XIII. Haftung und Versicherung

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant haftet für Schadensersatz, soweit nicht anderweitig in diesen GTCP oder in einem Liefervertrag festgelegt, nach den gesetzlichen Regelungen. Wird der Käufer aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant insoweit ein als er auch unmittelbar haften würde.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Coburg. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Nordamerika

Die speziellen Regelungen für Nordamerika bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von einem Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada oder Mexico getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XIII. Haftung und Versicherung

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant ersetzt in vollem, gesetzlich zulässigen Umfang dem Käufer, dessen Kunden, deren Direktoren, Angestellte, Vertreter und Rechtsnachfolger alle bzw. stellt diese frei von allen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden), Kosten, Aufwendungen (inklusive angemessener Anwaltsgebühren und anderer fachlicher Aufwendungen) und Verlusten („Schäden“), die durch die Lieferung einer mangelhaften Ware oder durch die Verletzung einer Bestimmung oder einer Pflicht aus dem Kaufvertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft. Sofern es sich um geleistete Dienste durch den Lieferant, einer seiner Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter zugunsten des Käufers handelt, so ersetzt der Lieferant dem Käufer alle bzw. stellt den Käufer, dessen Anteilseigner, Direktoren, Angestellte, Kunden und Nutzer der Dienste frei von jeglicher Haftung und Ansprüchen wegen Verletzung des Körpers oder Verletzung von Eigentum, die durch die Erfüllung des Kaufvertrages durch den Lieferanten verursacht wurden.

XVIII. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunal-Gesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und industriellen Standards hinsichtlich der Waren oder Leistungen sowie bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten. Der Lieferant sichert ohne Einschränkung zu, dass die Waren den anwendbaren Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen sowie dem Brose Standard BN 588619 in der aktuellsten Fassung (wird vom Käufer auf Verlangen ausgehändigt) entsprechen.

Sollten die Waren für den Einbau in Produkten vorgesehen sein, die für den US-Markt bestimmt sind, so sichert der Lieferant insbesondere und ohne Einschränkung zu, daß jede in den Waren enthaltene chemische Substanz in der von der Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Administration) in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Kontrolle giftiger Substanzen (Toxic Substances Contract Act (15 U.S.C. Sec. 2601 et. seq.)), neueste Fassung, erstellten und publizierten Liste der chemischen Substanzen enthalten ist, daß die Waren mit den anzuwendenden Abschnitten des

Bundesproduktsicherheitsgesetzes für Konsumenten (Federal Consumer Product Safety Act (15 U.S.C. Sec. 2051 et seq.)) und des Bundesgesetzes für gefährliche Stoffe (Federal Hazardous Substances Act (15 U.S.C. 1261 et seq.)), in der jeweils neuesten Fassung übereinstimmen, sowie ferner, daß die Waren unter Berücksichtigung aller Bundes- und Landesgesetze als nicht gefährlich eingestuft sind, mit Ausnahme der genauen Kennzeichnung auf den Liefer- und Lagerbehältern. Der Lieferant hat den Käufer von jeglichen Ansprüchen oder Schäden freizustellen, hervorgerufen durch angeblich unsachgemäßem oder unrechtmäßigem Gebrauch der Waren, mit Ausnahme jedoch bei grob fahrlässigem Gebrauch.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht von Michigan. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist an den Bundes- und Landesgerichten des Staates Michigan. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ausschließlich für den Fall, daß ein Liefervertrag von Brose Mexico S.A. de C.V. oder von Brose Puebla S.A. de C.V. getätigt wird und der Lieferant seinen Geschäftssitz in Mexico hat, gilt für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht von Mexico. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Queretaro im Staate Queretaro, Mexico. Die Parteien verzichten auf ihr Recht zur Wahl eines anderen Gerichtsstands, das ihnen als Folge eines gegenwärtigen oder künftigen Standortes zustünde. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschließlich für den Fall, daß ein Kaufvertrag von Brose Canada Inc. getätigt wird und der Lieferant seinen Hauptsitz in Canada hat, gilt für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht von Ontario. Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung, vorausgesetzt daß die Rechtswahl der Parteien gültig ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist London/Ontario.

Ausschließlich für den Fall, daß ein Kaufvertrag von Brose Mexico S.A. de C.V. oder von Brose Puebla S.A. de C.V. getätigt wird und der Lieferant seinen Hauptsitz in Mexico hat, werden folgende neue Abschnitte den GTCP hinzugefügt:

- XIII.** (e) Zur Sicherstellung der vom Lieferant zu erbringenden Leistung nach mexikanischem Recht behält sich der Käufer das Recht vor, vom Lieferant eine Bürgschaft zu verlangen, ausgestellt von einem autorisierten und vom Käufer ausgewählten Kreditinstitut, die alle in diesem Addendum aufgeführten bzw. in den Kaufverträgen geregelten Pflichten des Lieferanten umfaßt. Sollte eine derartige Bürgschaft erforderlich sein, so ist der Käufer erst bei Vorlage dieser Bürgschaft durch den Lieferanten verpflichtet, jegliche in diesen GTCP festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Verletzung einer Bestimmung oder einer Pflicht aus dem Kaufvertrag durch den Lieferanten berechtigt den Käufer zum Einzug der Bürgschaft.

XXV. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Der Lieferant erklärt, daß er ein unabhängiger Vertragspartner gemäß Artikel 13 des Bundesarbeitsgesetzes in Mexiko ist und daß er über eigene und ausreichende Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitern, Angestellten und Vertretern nachzukommen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verantwortung eines Arbeitgebers vorbehaltlos zu übernehmen. Alle gemäß eines Kaufvertrages in der Produktion der Waren oder in der Ausübung von Dienstleistungen einbezogenen Vertreter, Arbeiter und Angestellte des Lieferanten sind ausschließlich vom Lieferanten abhängig, der die alleinige Verantwortung trägt für die Arbeitsverträge, die Bezahlung der Gehälter und anderer Vergütungen, die Bezahlung von Beiträgen an die Mexikanische Sozialversicherung (IMSS), an den Nationalen Fonds zur Unterstützung der Arbeiter (INFONAVIT), an das Pensionssystem (SAR) sowie aller damit verbundenen Steuern.

Der Lieferant lässt insbesondere keine Zwangsarbeit, Kinderarbeit, missbräuchliche Disziplinarmaßnahmen oder jegliche andere Verletzung des nationalen Rechts zu, ebenso keine Belästigung oder Diskriminierung, keine Versuche der Beeinträchtigung von Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer, keine ausstehenden Gehälter oder sonstige Leistungen, keine Einschränkung der Vereinigungsfreiheit sowie keinen Verstoß gegen Vorgaben bezüglich der Arbeitszeit.

Selbst im Falle, daß der Lieferant im Betrieb des Käufers tätig ist, kann der Käufer für keinerlei durch derartige Tätigkeiten verursachte Ansprüche haftbar gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer freizustellen von allen Ansprüchen und ihm diese zu ersetzen, einschließlich arbeitsrechtlicher Ansprüche, die gegen ihn erhoben werden durch Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die gemäß des Kaufvertrages in der Produktion der Waren oder in der Ausübung von Dienstleistungen einbezogen sind, seien es direkte Angestellte des Lieferanten oder einer anderen dritten Partei.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Portugal

Die speziellen Regelungen für Portugal bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose Sistemas de Fechaduras para Automóveis Unipessoal, Lda. oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in Portugal getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht von Portugal. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lissabon. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Südafrika

Die speziellen Regelungen für Südafrika bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von RG Brose Automotive Components Pty. Ltd. oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in Südafrika getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht von Südafrika. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Brits. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Spanien

Die speziellen Regelungen für Spanien bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose S.A. oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in Spanien getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht von Spanien. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Vilafranca del Penedès, Spanien. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Schweden

Die speziellen Regelungen für Schweden bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Aufträge, die von Brose Sweden AB oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in Schweden getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XVI. Bereitgestelltes Eigentum

Am Ende des Abschnitts (a) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der Käufer kann sich nach seinem Ermessen bei der schwedischen Behörde (Swedish Enforcement Administration) als Eigentümer der Werkzeuge eintragen lassen, und der Lieferant wird den Käufer dabei unterstützen.“

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht von Schweden. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Göteborg, Schweden. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Spezielle Regelungen für Großbritannien

Die speziellen Regelungen für Großbritannien bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose Limited oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Geschäftssitz in Großbritannien getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht von England. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Birmingham, UK. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Ende des Addendums